

Satzung zur 1. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Kutzenhausen vom 02. Februar 1999

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt die Gemeinde Kutzenhausen folgende Satzung:

§ 1

§ 5 (Bestattungsgebühren) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt einheitlich 50,00 DM
- (2) Bei Bestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
  - 1. Für Leichenhaus- und sonstigen Friedhofsdiensten fallen an:
    - a) Aufbahrung und Betreuung der Leiche 45,00 DM
    - b) Betreuung der Leichenhalle 72,50 DM
    - c) Reinigung der Leichenhalle 40,00 DM
    - d) Tätigkeiten im Friedhof: Anlegen eines provisorischen Grabhügels, Säuberung des Grabumfeldes, Aufdekornieren der Blumen und Kränze 65,00 DM
  - 2. Für Beerdigungsdienste sind folgende Gebühren zu entrichten:
    - a) Grab öffnen Tiefe 2,20 m 365,00 DM
    - b) Grab öffnen Tiefe 1,80 m 290,00 DM
    - c) Grab schließen 55,00 DM
    - d) Beerdigungsdienst Sarg versenken 280,00 DM
    - e) Urnenbeisetzung ohne Angehörige 90,00 DM
    - f) Urnenbeisetzung mit Angehörige 120,00 DM
    - g) Urnennetz 5,04 DM
    - h) Stellung der Erdkiste 85,00 DM
    - i) Stellung des Schalmaterials 45,00 DM
    - j) Kinderbeerdigung bis 7 Jahre 215,00 DM
    - k) Zuschlag bei Grab öffnen am Samstag (Tiefelage 2,20 m) 160,00 DM
    - l) Zuschlag bei Grab öffnen am Samstag (Normallage 1,80 m) 140,00 DM
    - m) Zuschlag bei Beerdigung am Samstag 160,00 DM
    - n) Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes einschließlich 2 x Grab öffnen und schließen 980,00 DM
    - o) Umbettung einer Leiche nach auswärts einschließlich 1 x Grab öffnen und schließen 680,00 DM
    - p) Umbettung von Gebeinen innerhalb des Friedhofes einschließlich 2 x Grab öffnen und schließen 780,00 DM
    - q) Umbettung von Gebeinen nach auswärts einschließlich 1 x Grab öffnen und schließen 580,00 DM
    - r) Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes einschließlich 2 x Grab öffnen und schließen 170,00 DM
    - s) Umbettung einer Urne nach auswärts einschließlich 1 x Grab öffnen und schließen 85,00 DM
    - t) Erschwerniszuschlag bei Grabarbeiten und Erdabfuhr bei Bedarf Berechnung nach Aufwand

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Gemeinde Kutzenhausen  
Kutzenhausen, 30. September 1999

Winkler  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

An den amtlichen Anschlagtafeln angeheftet am 08.10.1999 und abgenommen am 09.11.1999. Außerdem veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt "Über den Zaun" Nr. 40/1999 vom 08.10.1999.

Gemeinde Kutzenhausen, den 16.11.1999

I.A.

  
Klemmer